

Reglement zur Benützung von Gemeindeanlagen

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Tamins stellt den Benützern im Rahmen dieses Reglements die gemeindeeigenen Anlagen und Räume für Veranstaltungen, Übungen und Trainings zur Verfügung.

Ortsansässige Veranstalter erhalten den Vorzug.

Die Benutzer haben sich an die für den entsprechenden Raum geltende Benützungsordnung zu halten. Das verantwortliche Vereinsmitglied kontrolliert die Einhaltung der Benützungsordnung.

Anlässe von Privatpersonen dürfen nicht in öffentlichen Räumen durchgeführt werden. Davon ausgenommen ist die Schützenstube Cartschitscha. Spezielle Unterhaltungen und Anlässe können auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand bewilligt werden.

Art. 2

Belegung

Belegungen von übergeordnetem Interesse (z. B. Gemeindeversammlungen, Schule, Veranstaltungen, Ausstellungen, etc.) haben Priorität. Im Belegungsplan aufgeführte Benutzer werden frühzeitig orientiert.

Streitfälle

Über Streitfälle entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

II. Organisation

II. a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Schulferien / Sonn- und Feiertage

Während den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Räumlichkeiten grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 4

Gesuchstellung

Gesuche für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen sind mindestens sieben Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Auch für wöchentliche, regelmässige Belegungen ist ein Gesuch zu stellen, wobei genaue Daten über die effektive Belegung verlangt werden. Bei Mehrfachgesuchen wird nach Datum des Gesuchseinganges entschieden.

Art. 5

Abweichungen vom bewilligten Plan

Bei Benützung ausserhalb des Belegungsplans ist die Gemeindeverwaltung frühzeitig zu informieren.

II. b) Regelmässige Benützung

Art. 6

Benützungszeiten

Die Gemeindeanlagen stehen den Vereinen und Gruppen für die regelmässige Benützung längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die benützten Lokalitäten sind bis spätestens 30 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu verlassen.

Art. 7

Kontrolle

Der Hauswart kontrolliert die Räume nach Beendigung der Benützung periodisch und meldet Beanstandungen dem Liegenschaftsvorsteher. Nachweisbare Schäden werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Die Räume bleiben bis zur Ankunft des verantwortlichen Vereinsmitglieds geschlossen.

II. c) Veranstaltungen

Art. 8

Übergabe und Abnahme der Anlagen bei Veranstaltungen

Die beanspruchten Anlagen werden vom Hauswart dem Veranstalter übergeben. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt durch den Hauswart eine Abnahme der benützten Anlagen. Mängel werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 9

Bestuhlung und
Technik

Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Hauswarts, vorzunehmen und unmittelbar nach Beendigung des Anlasses wieder zu versorgen. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hauswart oder einer von ihm bestimmten Fachperson bedient werden. Die Hallentrennwände dürfen nur durch den Hauswart bedient werden.

Art. 10

Restauration

Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Zur Benützung des Office wird ein separater Schlüssel abgegeben. Der Schlüsselträger (nur eine Person) ist für die Übernahme, den Betrieb und die Rückgabe des Office verantwortlich. Defektes oder fehlendes Material wird durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters ersetzt.

Art. 11

Reinigung

Die benutzten Anlagen sind besenrein und in einwandfreiem Zustand abzugeben.

Das Office muss sauber gereinigt und von der zuständigen Person abgenommen werden.

II. d) Besondere Bestimmungen

Art. 12

Ordnungs- und
Sicherheitsdienst

Die Benützer haben während des Anlasses für einen zweckmässigen Ordnungs- und Sicherheitsdienst sowie für die Parkierordnung besorgt zu sein. Mit der Energie ist sparsam umzugehen. Aussentüren sind beim Verlassen der Anlagen zu schliessen, unnötige Lichter sind zu löschen.

Art. 13

Mängel / Schäden

Sämtliche Schäden und Mängel sind umgehend dem Hauswart zu melden. Die Aufwendungen für die Schadenbehebung werden dem Veranstalter verrechnet.

Art. 14

Suchtmittelfreie Zone

Das Rauchen ist in sämtlichen Schul- und Gemeindeliegenschaften untersagt.

III. Abgaben und Schlussbestimmungen

Art. 15

Grundsatz

Die Benützung der Gemeindeanlagen ist für ortsansässige Vereine und Gruppen für Trainings, Übungen und Proben kostenlos. Kursreihen, Trainings etc., mit welchen Einnahmen erzielt werden, sind gebührenpflichtig.

Für Unterhaltungen und Anlässe gelten für alle Benützer die Gebühren gemäss Gebührenordnung.

Alle Unterhaltungen und Anlässe, mit welchen Einnahmen erzielt werden (ausser Kollekten), sind gebührenpflichtig.

Art. 16

Gebührenpflichtige
Veranstaltungen

Der Gemeindevorstand erlässt dazu eine separate Gebührenordnung.

Art. 17

Haftung / Versicherung

Der Gemeindevorstand kann die Bewilligung eines Anlasses vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Die Vereine bzw. Veranstalter haften für Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihnen organisierten Anlässen stehen.

Art. 18

Strafbestimmungen

Veranstaltern, welche gegen das vorliegende Reglement verstossen und/oder die Anordnungen des Hauswarts nicht befolgen, können neue Benützungsbewilligungen verweigert werden.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. September 2012 in Kraft.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident: A. Meier

Der Aktuar: A. Jenal